

Vereinsstatuten



Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen **Kulturkino Claudia** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in **Kloten**. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt den Betrieb des Kulturkinos „**Cinema Claudia**“ in Kloten. Er fördert die Film- und Kinokultur, schafft Raum für kulturellen Austausch und bietet ein **öffentlich zugängliches, kuratiertes Filmprogramm** an.

Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Förderung des kulturellen Lebens in Kloten
- Zugänglichkeit von Filmkunst für eine breite Bevölkerung im Rahmen der kulturellen Teilhabe
- Organisation, Koordination und Durchführung von Anlässen aller Art.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Erträge werden zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Mitgliedschaft Mitglied des Vereins kann jede **natürliche oder juristische Person** werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und tritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags in Kraft.

Die Mitglieder profitieren von vergünstigten Konditionen auf den Eintritt für Programmfpunkte des Kulturkinos Claudia.

Die Rechte der Mitglieder umfassen:

- Wählbarkeit in alle Ämter des Vereins
- Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten
- Aktive Teilnahme an Veranstaltungen, entsprechend ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit

Die Pflichten der Mitglieder umfassen:

- An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich frühzeitig zu entschuldigen bei den verantwortlichen Personen
- Die Mitgliederbeiträge pünktlich zu entrichten

Artikel 4

Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Artikel 5

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Austritt kann jeweils auf Ende Kalenderjahr schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Jahr sind zu erfüllen. Die Mitgliedschaft erlischt beim Todesfall eines Mitglieds und ist nicht vererbbar.

Artikel 6

Finanzen Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- Beiträgen durch die öffentliche Hand
- Weiteren Beiträgen aus Sponsoring und Fundraising (falls vorhanden)

Artikel 7

Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Artikel 8

Vorstand Der Vorstand besteht mindestens aus mindestens 3 Personen mit den Bereichen Präsidium oder Co-Präsidium, Finanzen und Aktuarat.
Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
Das Präsidium (Einzel- oder Co-Präsidium) führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein erfolgt kollektiv zu zweien – durch ein Präsidiumsmitglied zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand ist berechtigt, in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Mitgliederversammlung provisorisch zu besetzen.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Artikel 9

Pflichten

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
- Betrieb und Organisation des Kulturkinos Claudia
- Erstellung des Jahresprogramms und der Budgetplanung
- Anstellung von Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle und freiwilligen Helfer:innen
- Durchführung weiterer dem Vereinszweck dienender Veranstaltungen
- Verwaltung der finanziellen Mittel und Einhaltung allfälliger Forderauflagen
- Partnerschaften mit Dritten (z. B. Förderstellen, Sponsoren, Stadt Kloten)
- Er erledigt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind

Der Vorstand kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und hierfür auch externe Personen beziehen.

Artikel 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens **20 Tage im Voraus** schriftlich einberufen.

Eine **ausserordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschliesst. Über alle Mitgliederversammlungen wird Protokoll geführt.

Artikel 11

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls
- c) Mutationen und Mitgliederbestand (Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern)
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
- i) Behandlung der an die Versammlung gestellten Anträge
- j) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern sind **bis 10 Tage vor der Versammlung** beim Vorstand einzureichen.

Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für **Statutenänderungen** oder die **Auflösung des Vereins** ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Artikel 12

- Revisionsstelle**
- Die Revisionsstelle besteht aus einer natürlichen oder juristischen Person oder einer externen Fachstelle.
 - Sie prüft die Jahresrechnung sowie die korrekte Verwendung allfälliger Fördermittel und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
 - Amtsdauer: 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 13

- Haftung**
- Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das **Vereinsvermögen**.
 - Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14

- Auflösung des Vereins**
- Die Auflösung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
 - Der Vorstand führt die Liquidation durch. Allfällige verbleibende Mittel werden einer in Kloten tätigen, gemeinnützigen, steuerbefreiten Kulturorganisation mit ähnlichem Zweck zugewiesen. Nicht verwendete, zweckgebundene Fördergelder sind zurückzuerstatten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22.08.2025 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Co-Präsidium:



Hanna Schmid

Co-Präsidium:



Matthias Ettlin